



# ZEICHENERKLÄRUNG

## BESTANDSANGABEN

	WOHNGEBAUDE
	WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
	WASSERFLÄCHE
	FRIEDHOF
	DEHNMAL

	STRASSEN U. WEGE
	GRABEN (TEILS VERRÖHRT)
	FLURGRENZE
	FLURSTÜCKSGRENZE
	GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNG, ZAUN
	BÖSCHUNG
	HÖHENLINIEN ÜBER NN DIE HÖHENLINIEN WURDEN ZUR DEUTLICHMACHUNG DES GELÄNDEVERLAUFS AUS DER GRUNDKARTE IN 1:5 000 ÜBERNOMMEN

## FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE § 4 BauNVO
--	-----------------------------------

### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
0,3	GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
0,4	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

### BAUWEISE

	OFFENE BAUWEISE
	NUR EINZEL- U. DOPPELH. ZUL.

### BAULICHE ANLAGEN U. EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
	HALLENBAD
	SCHULE
	KINDERGARTEN
	SCHWIMMBAD

	BAULINIE
	BAUGRENZE
	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (FÜRSTRICHTUNG)
	GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
	GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG

### VERKEHRSFLÄCHEN

	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE (BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN)
	SICHTFLÄCHEN SIND VON BAULICHEN ANLAGEN, AUFSCUTTUNGEN, UMZÄUNUNGEN U. BEPFLANZUNGEN DIE HÖHER ALS 0,80m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE DER BETR. STRASSE SIND, FREIZUHALTEN

### GRÜNFLÄCHEN

	GRÜNFLÄCHEN - ÖFFENTLICH
	PARKANLAGE
	FRIEDHOF - ALT
	UMFORMERSTATION
	SPIELPLATZ
	SPORTPLATZ

### SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN

	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
St	STELLPLÄTZE
Ga	GARAGEN
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

	ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND
	VERWALTUNG
	OFFENER GRABEN
	FUSSWEG

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

VORHANDENE BÄUME U. STRÄUCHER SIND DURCH DIE PLACIERUNG DER BAULICHEN ANLAGEN U. IM ZUGE, DER BAUARBEITEN, SOWEIT IRGEND MÖGLICH, ZU ERHALTEN. AUF DEN FREIFLÄCHEN DER BAUGRUNDSTÜCKE U. AUF NEBENFLÄCHEN DER VERKEHRSBEREICHE (TRENNUNGSSTREIFEN, PARKPLÄTZE U.A.) SIND SOWEIT ES DIE NUTZUNG U. DIE RÄUMLICHE SITUATION ZULÄSST, BÄUME U. STRÄUCHER ANZUPFLANZEN U. ZU ERHALTEN. AUF 300qm PRIVATE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST EIN HOCHWACHSENDE EINHEIMISCHER LAUBBAUM ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN, ÖFFENTLICHE STRAUCHPFLANZUNGEN = 1 PFLANZE /qm (S. § 9 ABS 1, Nr. 25 BBauG)

MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN